

BGer 8C_637/2017 vom 14. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_637_2017

FR: TF 8C_637/2017 du 14 mars 2018

IT: TF 8C_637/2017 del 14 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Renteneinstellung gestützt auf die Schlussbestimmungen vor Bundesrecht standhält. Umstritten sind dabei die erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm ein höheres hypothetisches Valideneinkommen hätte angerechnet werden müssen. Des Weiteren bringt er vor, dass ihm Wiedereingliederungsmassnahmen hätten gewährt werden müssen.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG) sowie zur Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt bezüglich der Schlussbestimmungen zur Überprüfung von Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden (AS 2011 5659, lit. a Abs. 1; BGE 139 V 547 E. 6 S. 559), sowie der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Revisionszeitpunkt nach der sogenannten Schmerzrechtsprechung (BGE 141 V 281 ; 139 V 547 E. 10.1.2 S. 569; 131 V 49 E. 1.2 S. 50). Es wird darauf verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz stellte fest, dass die ursprüngliche Rentenzusprechung wegen eines zervikocephalen Syndroms nach Distorsion der Halswirbelsäule beim Auffahrunfall vom

29. Juni 2001 zugesprochen worden sei. Die damals gestellten Diagnosen fielen in den Anwendungsbereich von lit. a der Schlussbestimmungen. Die IV-Stelle habe die Rente zu Recht unter diesem Titel einer Neuurteilung unterzogen. Zum Revisionszeitpunkt habe weiterhin ein psychosomatisches Leiden vorgelegen. Den Befunden komme unter Berücksichtigung der praxisgemässen Standardindikatoren kein invalidisierender Charakter zu. Der Beschwerdeführer sei jedoch aus neurologischer Sicht wegen Kopfschmerzen um 20 Prozent in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Die 80-prozentige Arbeitsfähigkeit gelte für alle bisherigen Tätigkeitsbereiche. Weil dem Beschwerdeführer auch die angestammten Tätigkeiten weiterhin zumutbar seien, ermittelte das kantonale Gericht in erwerblicher Hinsicht, im Ergebnis übereinstimmend mit der IV-Stelle, gestützt auf einen Prozentvergleich einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 20 Prozent. Schliesslich stellte es fest, dass die Vorgaben der Schlussbestimmungen zur Wiedereingliederung bei Rentenaufhebung oder -herabsetzung mit der Durchführung eines persönlichen Informationsgesprächs eingehalten worden seien und dem Beschwerdeführer zudem mit der angefochtenen Verfügung auch die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich zu melden, sofern er Eingliederungsmassnahmen wünsche. Die Voraussetzungen für eine Rentenaufhebung gestützt auf die Schlussbestimmungen waren nach der Vorinstanz daher erfüllt.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt den vorinstanzlichen Einkommensvergleich. Die vom kantonalen Gericht ermittelte Einbusse von lediglich 20 Prozent bei 20-prozentiger Arbeitsunfähigkeit gründe auf der unzutreffenden Annahme, dass er auch als Gesunder die Tätigkeit ausüben würde, die er nach seinem Unfall und nach der Eingliederung durch die Invalidenversicherung aufgenommen habe und nunmehr seit Jahren verrichte. Ohne gesundheitliche Einschränkungen könnte er heute jedoch eine leitende Funktion im Autogewerbe, das heisst im Autohandel oder im Bereich Reparatur von Fahrzeugen, versehen und damit - gemäss Lohnrechner des Bundesamts für Statistik (BFS) - ein monatliches Einkommen von über 8'500 Franken, also deutlich mehr als mit der jetzigen Tätigkeit verdienen. Es sei nicht abgeklärt worden, welche berufliche Karriere er ohne seine gesundheitlichen Einschränkungen hätte machen können

E. 6.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; oben E. 1). Das kantonale Versicherungsgericht stellt die erheblichen Tatsachen unter Mitwirkung der Parteien fest (Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 135 V 194 E. 3.3 S. 199). Nach Art. 99 Abs. 1 BGG dürfen neue Tatsachen und Beweismittel vor dem Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Neue Begehren sind nach Art. 99 Abs. 2 BGG unzulässig. Praxisgemäss sind Grundlage der bundesgerichtlichen Beurteilung diejenigen Rechtsfragen, über welche die Vorinstanz von Amtes wegen und unter Berücksichtigung der von den Parteien eingenommenen Standpunkte und vertretenen Auffassungen im angefochtenen Entscheid befunden hat. Eine Erweiterung des Prozessthemas ist nicht vorgesehen. Für neue Vorbringen bleibt daher grundsätzlich kein Raum. Sachbehauptungen und -belege werden als unzulässige Noven von der Hand gewiesen, wenn sie in Verletzung der prozessualen Mitwirkungspflichten nicht in das kantonale Verfahren eingebracht worden sind. Auch der im Sozialversicherungsrecht geltende Untersuchungsgrundsatz entbindet den Rechtsuchenden weder davon, diejenigen Beanstandungen vorzubringen, die er für

einschlägig und zutreffend hält, noch seinerseits zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen (Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 2 ff. und N. 40 zu Art. 99 BGG ; Corboz, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 99 BGG). Verletzt eine Partei im vorinstanzlichen Verfahren diese Mitwirkungspflicht, so ist sie im oberinstanzlichen Verfahren mit ihren neuen Vorbringen nicht zu hören (BGE 135 V 194 E. 3.3 S. 199). Ob die behauptete Tatsache neu ist, ergibt sich aus dem Vergleich mit den Vorbringen im vorausgehenden Verfahren (Meyer/Dormann, a.a.O., N. 20 zu Art. 99 BGG). Die Partei, welche Noven anruft, muss begründen, dass und weshalb sie zulässig sein sollen (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395; SVR 2015 BVG Nr. 43 S. 166, 9C_58/2015 E. 3.2; Seiler, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 17 zu Art. 99 BGG).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch die IV-Stelle geschützt und ist mit ihr davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer als Gesunder die gleiche Tätigkeit ausüben würde wie nach Eintritt der Gesundheitsschädigung. Weder im Vorbescheid- noch im vorinstanzlichen Verfahren hat er diesbezüglich etwas anderes geltend gemacht oder sich beschwert. Eine Verletzung der Abklärungspflicht ist der Vorinstanz damit nicht vorzuwerfen. Vielmehr handelt es sich bei der Argumentation des Beschwerdeführers um eine erstmals vor Bundesgericht vorgetragene Tatsachenbehauptung (vgl. Urteil 8C_771/2016 vom 18. Januar 2017 E. 5.2.4). Letztinstanzlich muss daher sein Vorbringen des falsch ermittelten Valideneinkommens unbeachtet bleiben, zumal beschwerdeweise nicht ausgeführt wird, weshalb dieses zulässig sein sollte.

E. 6.3

Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, dass der Versicherte als Gesunder die gleiche Tätigkeit ausüben würde wie nach Eintritt der Gesundheitsschädigung, und die vom kantonalen Gericht angenommene Einkommenseinbusse von 20 Prozent entsprechend der attestierten Arbeitsunfähigkeit lässt sich im Übrigen aber auch deshalb nicht beanstanden, weil die nach dem erlittenen Unfall anhaltenden Beschwerden der geltend gemachten Berufskarriere nicht entgegenstanden. Eine leitende Funktion im Autogewerbe beziehungsweise eine selbstständige Erwerbstätigkeit mit den entsprechend besseren Verdienstmöglichkeiten wären auch im Teilzeitpensum zu erreichen gewesen.

E. 7

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Rentenaufhebung nicht ohne vorherige Wiedereingliederungsmassnahmen hätte erfolgen dürfen.

E. 7.1

Dieses Argument verfängt nicht. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers ist praxismässig über die Rentenrevision zu entscheiden, bevor Massnahmen zur Eingliederung stattgefunden haben. Der Anspruch auf Wiedereingliederungsmassnahmen ist Folge der Reduktion oder Aufhebung der Rente (Urteile 8C_125/2015 vom 26. Juni 2015 E. 5; 9C_64/2015 vom 27. April 2015 E. 4.1).

E. 7.2

Im Übrigen hat die Vorinstanz praxismässig die Eingliederungswirksamkeit und namentlich die dafür vorausgesetzte subjektive Eingliederungsfähigkeit geprüft (Urteile 9C_578/2016 vom 7. Februar 2017 E. 6; 8C_664/2013 vom 25. März 2014 E. 2). Sie hat für

das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass es daran im vorliegenden Fall fehle, nachdem sich der Beschwerdeführer bis anhin bezüglich Wiedereingliederungsmassnahmen nicht habe entscheiden können.

E. 7.3

Zusammengefasst vermögen die beschwerdeweise vorgebrachten neuen Rügen den angefochtenen Entscheid nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

E. 8

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.